

Gemeinde Möser

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

öffentlich

Federführung:
SGL Allgemeine Verwaltung

Datum:
09.05.2023

Beschluss-Nr.
BV/050/2023

			Beratungs- /Abstimmungsergebnis			
Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Ja	Nein	Enth.	Zv
Haupt- u. Finanzausschuss	20.06.2023	Anhörung				
Gemeinderat	04.07.2023	Entscheidung				

Betreff: Entscheidung über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages vom 04.04.2023 zum Thema "Freiflächen-Photovoltaik in der Einheitsgemeinde Möser - Einwohner mitnehmen!"

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stellt fest, dass der Einwohnerantrag vom 04.04.2023 zum Thema "Freiflächen-Photovoltaik in der Einheitsgemeinde Möser - Einwohner mitnehmen!" nicht zulässig ist und zurückgewiesen wird.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 20 + 1 (ein Platz nicht besetzt)	Entsprechend des § 33 der KVG LSA war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
davon anwesend:	

Gemeinderatssitzung am:			Tagesordnungspunkt:		
Abstimmungsergebnis:					
Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung	Zurückverwiesen	Abweichender Beschluss (siehe Rückseite)

Begründung:

1.

Auf der Gemeinderatssitzung am 04.04.2023 übergab Herr Truczynski der Gemeinde Möser, vertreten durch den Bürgermeister, Bernd Köppen den Einwohnerantrag zum Thema "Freiflächen-Photovoltaik in der Einheitsgmeinde Möser - Einwohner mitnehmen!" nebst Unterschriftenliste (Anlage 1).

Dem Gemeinderat Möser wird zur eigenen Entscheidungsfindung über die Zulässigkeit folgendes Prüfergebnis zum eingereichten Einwohnerantrag vorgelegt:

Es entspricht dem Gedanken der repräsentativen Demokratie, wenn die Einwohner gemäß § 25 KVG LSA erreichen können, dass die Vertretung eine bestimmte Angelegenheit berät, vgl. § 25 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA. Hierfür müssen die formellen und materiellen Voraussetzungen vorliegen. Liegt bereits eine dieser formellen oder materiellen Voraussetzungen nicht vor, dann ist der Einwohnerantrag von der Vertretung als unzulässig zurückzuweisen.

2.

Prüfung der formellen Voraussetzungen:

Fristvorgabe, § 25 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA

Zunächst wurde geprüft, ob die Frist zur Einreichung des Einwohnerantrages eingehalten wurde.

Richtet sich der Einwohnerantrag gegen einen Beschluss der Vertretung, muss er nach dem § 25 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA innerhalb von zwei Monaten nach der ortsüblichen Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht werden.

Wenn bei der Terminberechnung auf die Bekanntmachung des Beschlusses abgestellt wird, steht nicht so sehr das Wirksamwerden des Beschlusses der Vertretung im Mittelpunkt als vielmehr die für die Einwohner mögliche Erkennbarkeit in der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses (vgl. Reich in Schmid u.a., KVSA, §25 Rdnr. 20).

Der Einwohnerantrag bezieht sich in vorliegendem Fall nicht ausdrücklich auf einen Gemeinderatsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser, allerdings greift die Ausschlussfrist auch dann, wenn der Einwohnerantrag seinem Inhalt nach auf die Korrektur eines Gemeinderatsbeschlusses gerichtet ist (VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 18.06.1990 - 1 F 657/90 -, VBIBW 1990, 460 f.) bzw. auf die Änderung eines Ratsbeschlusses in wesentlichen Punkten zielt (OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 10.10.2003 - 7 B 11392/03 -, zit. nach juris).

So liegt es hier vor.

Der Einwohnerantrag richtet sich im Wesentlichen gegen den Beschluss des Gemeinderates mit der Beschluss Nr. BV/112/2022 vom 06.12.2022 zum Vorentwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser. Es handelt sich demnach um einen kassatorischen Einwohnerantrag.

Der Beschluss Nr. BV/112/2022 – Vorentwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser mit den Ortschaften Möser, Lostau, Hohenwarthe, Pietzpuhl, Schermen und Körbelitz wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates Möser am 06.12.2022 mehrheitlich beschlossen (10 JA-Stimmen; 2 NEIN-Stimmen; 1 Enthaltung).

Durch die Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung ist von einer Kenntnisnahme der Einwohnerschaft auszugehen. Insofern beginnt die Zwei-Monatsfrist ab dem 07.12.2022 zu laufen. Der Einwohnerantrag wurde dem Bürgermeister der Gemeinde Möser jedoch erst am 04.04.2023, mithin nach Ablauf der Zwei-Monatsfrist, persönlich auf der Gemeinderatssitzung übergeben.

Die Frist zur Einreichung des Einwohnerantrages gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA ist zu diesem Zeitpunkt bereits verstrichen.

Es liegt somit ein Verstoß gegen die Fristvorgabe nach § 25 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA vor.

Da bereits die Voraussetzung der Fristvorgabe nicht bejaht werden kann, wurden die weiteren formellen Voraussetzungen nicht mehr geprüft. Insoweit sind nicht alle formellen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Einwohnerantrages gegeben.

Prüfung der materiellen Voraussetzungen:

Die Prüfung der materiellen Voraussetzungen im Sinne des § 25 Abs. 1 KVG LSA ist entbehrlich, da ein Verstoß gegen die formelle Rechtmäßigkeit festgestellt wurde.

3. Entscheidungsvorschlag:

Dem Gemeinderat wird daher empfohlen, den Einwohnerantrag „Freiflächen-Photovoltaik in der Einheitsgemeinde Möser – Einwohner mitnehmen!“ vom 04.04.2023 für unzulässig zu erklären und zurück zu weisen. Im Anschluss an die Beschlussfassung ist die Begründung über die Unzulässigkeit des Einwohnerantrages gemäß § 25 Abs. 5 Satz 5 KVG LSA ortsüblich bekanntzumachen.

Hinweis:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird im Rahmen dieser Beschlussvorlage nur der Einwohnerantrag über das öffentliche Ratsinformationssystem bereitgestellt. Aufgrund der in der Unterschriftenliste enthaltenen personenbezogenen Daten wird auf eine Bereitstellung im Online-Sitzungsdienst „Session“ verzichtet. Eine Einsichtnahme der Unterschriftenlisten ist im Rahmen während der Sitzung des Gemeinderates möglich. Zum Zwecke der Vorbereitung auf diese Sitzung können die Unterschriftenlisten in der Verwaltung eingesehen werden.

Bestätigungsvermerk:

Köppen, Bernd	Bürgermeister	17.05.2023
Krawzoff, Christel	SGL Allgemeine Verwaltung	12.05.2023

B. Köppen
Bürgermeister

